

BERICHT DES VORSTANDS
der
***bwin* Interactive Entertainment AG**
mit dem Sitz in Wien
zur beabsichtigten Zuteilung von Optionen an die Mitglieder des
Aufsichtsrats

Zur der am 22.5.2007 beabsichtigten Zuteilung von Aktienoptionen an die Mitglieder des Aufsichtsrates der ***bwin*** Interactive Entertainment AG (im Folgenden "die Gesellschaft") erstattet der Vorstand folgenden Bericht gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 und § 159 Abs 2 Zif 3 AktG:

1. Aktienoptionen für Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft

Der bereits bestehende Employee Stock Option Plan ("ESOP") der Gesellschaft richtet sich an die Mitarbeiter und Führungskräfte. Im Rahmen dieses ESOP erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Aktienoptionen. In der Hauptversammlung am 22.5.2007 soll nun auch ein Aktienoptionsprogramm für die Mitglieder des Aufsichtsrats beschlossen werden. Dafür soll in derselben Hauptversammlung das genehmigte Kapital neu gefasst und eine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals um höchstens EUR 16.300.000,-- beschlossen werden, wobei ein Teil des genehmigten Kapitals zur Bedienung der Aktienoptionen für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehen werden soll.

2. Die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrunde liegenden Grundsätze und Leistungsanreize

Dem Aufsichtsrat kommt eine strategische Funktion innerhalb der Gesellschaft zu. Durch die Zuteilung von performance-abhängigen Optionen sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats verstärkt an die Gesellschaft gebunden und zu besonderen Leistungen für die Gesellschaft motiviert werden. Da die Ausübbarkeit der Optionen von einem überdurchschnittlichen Anstieg des Aktienkurses abhängig ist, ist die Zuteilung der Optionen jedenfalls dazu geeignet, die positive Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

3. Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen unter Angabe der jeweils beziehbaren Anzahl an Aktien

Es ist beabsichtigt, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats 100.000 Optionen, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats 60.000 Optionen und den übrigen Mitgliedern des bestehenden bzw in der Hauptversammlung am 22.5.2007 ergänzten Aufsichtsrats jeweils 40.000 Optionen einzuräumen. Jede Aktienoption berechtigt nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen Bedingungen zum Erwerb einer **bwin** Aktie.

Die Optionen werden unverfallbar, d.h. sie können ausgeübt werden, wenn sich der Aktienkurs der **bwin** Aktien an der Wiener Börse wie folgt erhöht:

- a) Das jeweils erste Drittel der Optionen kann ausgeübt werden (d.h. wird unverfallbar), wenn der durchschnittliche Aktienkurs der letzten 90 Handelstage vor dem 22.5.2008 um mindestens 26 % höher ist als der durchschnittliche Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2007;
- b) jeweils ein weiteres Drittel kann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Aktienkurs der letzten 90 Handelstage vor dem 22.5.2009 um mindestens 26 % höher ist als der Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2008; sofern das in lit a festgesetzte Ziel nicht erreicht wurde, können zusätzlich auch die in lit a genannten Optionen ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2009 um zumindest 58,76 % höher ist als jener an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2007;
- c) das jeweils letzte Drittel kann ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2010 um mindestens 26 % höher ist als der durchschnittliche Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2009; sofern die in lit a und/oder lit b festgesetzten Ziele nicht erreicht wurden, können zusätzlich auch die in lit a bzw lit b genannten Optionen ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche Aktienkurs an den letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2010 um 100 % bzw 58,76 %

höher ist, als der durchschnittliche Aktienkurs an letzten 90 Handelstagen vor dem 22.5.2007 bzw 22.5.2008.

Um Rundungsdifferenzen zu vermeiden, ist bei einer nicht durch drei teilbaren Anzahl von Optionen bei der Berechnung der ersten Tranche der ausübbaeren Optionen aufzurunden und bei den beiden weiteren Tranchen abzurunden.

Im Fall der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalberichtigung) oder im Fall eines Aktiensplitts erhöht sich die Anzahl der zugeteilten Optionen entsprechend; gleichzeitig reduziert sich der Ausübungspreis im gleichen Verhältnis.

4. Wesentliche Bedingungen der Aktienoptionsverträge

a) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis der Optionen wird wie folgt festgelegt:

- i. Hinsichtlich des jeweils ersten Drittels der Optionen ist der Ausübungspreis der Durchschnittskurs der **bwin** Aktien an der Wiener Börse der letzten 90 Handelstage vor dem 22.5.2007;
- ii. hinsichtlich des zweiten Drittels der Optionen ist der Ausübungspreis der Durchschnittskurs der **bwin** Aktien an der Wiener Börse der letzten 90 Handelstage vor dem 22.5.2008; und
- iii. hinsichtlich des jeweils letzten Drittels ist der Ausübungspreis der Durchschnittskurs der **bwin** Aktien an der Wiener Börse während der letzten 90 Handelstage vor dem 22.5.2009.

b) Laufzeit, Wartefrist und Ausübungsfrist

Die Optionen haben eine Laufzeit von jeweils zehn Jahren ab Erfüllung der Ausübungsbedingungen für das jeweilige Geschäftsjahr, und zwar jeweils nach Maßgabe einer neuerlichen Beschlussfassung eines genehmigten Kapitals durch die Hauptversammlung zur Bedienung der Optionen.

Die zugeteilten Optionen können erst ausgeübt werden, wenn sie unverfallbar geworden sind (das heißt die Wartefrist abgelaufen ist). Die Optionen werden mit Erfüllung der Ausübungsbedingungen für das jeweilige

Geschäftsjahr unverfallbar und können sodann bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausübungsbedingungen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Anwartschaft.

Es gelten die Ausübungsfenster des jeweils gültigen Employee Stock Option Plans der Gesellschaft. Zur Ausübung unverfallbar gewordener Optionen haben die Aufsichtsratsmitglieder die vollständig ausgefüllte Bezugserklärung innerhalb des Ausübungsfensters unter Bekanntgabe der Anzahl der Optionen, die ausgeübt werden sollen, an den Vorstand der Gesellschaft zu übermitteln, wobei die Optionen aus abwicklungstechnischen Gründen jeweils nur in Tranchen von zumindest 40.000 Stück ausgeübt werden können.

Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seines Ausscheidens aus dem Aufsichtsrat bzw wegen der bereits erfolgten Ausübung von Optionen weniger als 40.000 Optionen hält, können die verbleibenden Optionen auch in einer geringeren Tranche ausgeübt werden.

c) Übertragbarkeit, Behaltefrist

Die bereits unverfallbar gewordenen Optionen können auf gesetzliche und testamentarische Erben übertragen werden.

d) Wirkung der Abberufung oder des Rücktritts

Sollte das Aufsichtsratsmitglied vor dem 22.5.2010, aus welchem Grund auch immer, ausscheiden, verfallen alle am Tag des Ausscheidens noch nicht unverfallbar gewordenen Optionen und das Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die bereits unverfallbar gewordenen Optionen innerhalb der folgenden vier Ausübungsfenster auszuüben.

Wien, am 4.5.2007

Mag. Norbert Teufelberger

Manfred Bodner